

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Januar 2026

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

Elektroautos sollen bis 2035 weiterhin **von der Kfz-Steuer befreit** bleiben. Wir stellen Ihnen zu diesem Vorhaben einen Gesetzentwurf vor. Des Weiteren berichten wir über neue Vorgaben, die ab 2026 bei der **Bekanntgabe von Verwaltungsakten** durch Datenabruf in Kraft treten. Im **Steuertipp** geht es um die unentgeltliche **Übertragung eines Familienheims auf eine Ehegatten-GbR**, an der beide Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt sind.

Kfz-Steuer

Steuerbefreiung für Elektroautos wird um fünf Jahre verlängert

Elektrofahrzeuge waren bisher **von der Kfz-Steuer befreit**, sofern sie erstmalig in der Zeit vom 18.05.2011 bis zum 31.12.2025 zugelassen worden sind. Die Steuerbefreiung galt ab dem Tag der erstmaligen Zulassung für zehn Jahre, längstens bis zum 31.12.2030.

Die Bundesregierung verwirklicht nun die im Koalitionsvertrag vereinbarte Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge. Die Neuregelung soll im Rahmen des Achten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes umgesetzt werden, dessen Entwurf das Bundeskabinett bereits beschlossen hat. Mit der vorgesehenen Neuregelung werden Neuzulassungen bis 31.12.2030 befreit. Die zehnjährige Steuerbefreiung darf nunmehr längstens **bis zum 31.12.2035** beansprucht werden. Die verlängerte

Steuerbefreiung soll weiterhin einen Anreiz zum Kauf von Elektroautos setzen. Die Bundesregierung will durch diesen Schritt die Elektromobilität fördern, den Automobilstandort Deutschland stärken und Arbeitsplätze sichern.

Hinweis: Der Gesetzgeber hat im Jahr 2025 bereits eine degressive Abschreibung in Höhe von 75 % der Investitionskosten im ersten Jahr für E-Autos eingeführt. Sie ist für Elektrofahrzeuge möglich, die in der Zeit ab dem 01.07.2025 bis zum 31.12.2027 angeschafft wurden oder werden. Die Bruttolistenpreisgrenze für E-Dienstwagen wurde zudem von 70.000 € auf 100.000 € angehoben, so dass die für E-Mobilität geltenden Steuervergünstigungen auch höherpreisige Fahrzeuge erfassen (bei Anschaffung ab dem 01.07.2025).

In dieser Ausgabe

- ☑ **Kfz-Steuer:** Steuerbefreiung für Elektroautos wird um fünf Jahre verlängert..... 1
- ☑ **Finanzderivate:** Wie die Einlösung von Gold-Warrants steuerlich zu behandeln ist..... 2
- ☑ **Sonderausgaben:** Freiwillige private Pflegezusatzversicherung wirkt nicht steuermindernd..... 2
- ☑ **Mietwohnungsneubau:** Abriss und zeitnahe Neubau vereiteln die Sonderabschreibung..... 2
- ☑ **Digitalisierung:** Ab 2026 rücken die Finanzämter weiter vom Papier ab..... 2
- ☑ **Krankheitskosten:** Ausgaben für Entnahme und Lagerung von Eizellen sind nicht abziehbar 3
- ☑ **Beitragsbemessungsgrenzen:** Besserverdiener müssen 2026 höhere Sozialabgaben leisten..... 3
- ☑ **Umfrage:** Digitale Gesundheitshelfer zwischen Bewusstsein und Überforderung..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Einlage eines Familienheims in eine Ehegatten-GbR ist schenkungsteuerfrei 4

Finanzderivate

Wie die Einlösung von Gold-Warrants steuerlich zu behandeln ist

Gold-Warrants sind Finanzderivate, die es Anlegern ermöglichen, mit dem Goldpreis zu spekulieren, ohne das physische Gold kaufen zu müssen. Der Bundesfinanzhof hat sich kürzlich mit den steuerlichen Folgen der Einlösung solcher Gold-Warrants befasst. Er hat entschieden, dass eine zu steuerpflichtigen Kapitaleinkünften führende **sonstige Kapitalforderung** nicht deshalb zu verneinen ist, weil der Forderungsinhaber das Recht hat, wahlweise die Erfüllung in anderer Weise als in Geld zu verlangen. Trifft er diese Wahl, stellt der Vorgang eine steuerbare Einlösung im Rahmen der Kapitaleinkünfte dar.

Sonderausgaben

Freiwillige private Pflegezusatzversicherung wirkt nicht steuermindernd

Beiträge zur Basiskrankenversicherung, die zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich ist, und zur gesetzlichen Pflegeversicherung sind in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar. Aufwendungen für einen darüber hinausgehenden Kranken- oder Pflegeversicherungsschutz und sonstige Vorsorgeaufwendungen werden nur im Rahmen eines gemeinsamen **Höchstbetrags** berücksichtigt. Der Höchstbetrag wird regelmäßig bereits durch die Beiträge zur Basisabsicherung ausgeschöpft.

Der Bundesfinanzhof hält die gesetzliche Beschränkung des Sonderausgabenabzugs für verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber habe die gesetzlichen Pflegeversicherungen bewusst und verfassungsrechtlich zulässig nur als **Teilabsicherung** des Risikos der Pflegebedürftigkeit ausgestaltet. Nicht durch die gesetzliche Pflegeversicherung abgedeckte Kosten seien in erster Linie durch Eigenanteile der pflegebedürftigen Personen aus ihren Einkommen oder Vermögen aufzubringen. Der Gesetzgeber sei daher nicht verpflichtet, auch die über das Teilleistungssystem hinausgehenden Leistungen steuerlich zu fördern.

Mietwohnungsneubau

Abriss und zeitnaher Neubau vereiteln die Sonderabschreibung

Um den Neubau von Mietwohnungen zu fördern, hat der Gesetzgeber bereits 2019 eine Sonderabschreibung für neu errichtete Mietwohnungen eingeführt. Innerhalb der ersten vier Jahre lassen

sich über diese Regelung **bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten** abziehen (maximal 5 % pro Jahr), und zwar neben der regulären linearen Abschreibung (auch neben der neuen degressiven Abschreibung). Mittlerweile ist jedoch Voraussetzung für die Sonderabschreibung, dass das Neubauprojekt bestimmte (Energie-)Effizienzvorgaben erfüllt.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) kann die Sonderabschreibung nicht beansprucht werden, wenn ein Einfamilienhaus abgerissen und durch einen Neubau ersetzt wird. Die Steuerförderung setze voraus, dass durch die Baumaßnahme bisher **nicht vorhandene Wohnungen** geschaffen würden. Dazu sei eine Vermehrung des vorhandenen Wohnungsbestands erforderlich.

Im Streitfall hatte die Klägerin ein sanierungsbedürftiges, aber noch funktionstüchtiges Haus abreißen lassen und auf dem Grundstück unmittelbar im Anschluss ein neues Mietobjekt errichtet. Das Finanzamt berücksichtigte für den Neubau nur die **reguläre Abschreibung**. Der BFH bestätigte dieses Vorgehen. Der Zweck der Sonderabschreibung liegt darin, Anreize für die zeitnahe Schaffung zusätzlichen Wohnraums zu bieten und damit die Wohnraumknappheit zu bekämpfen. Dies folgt aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, das Teil der „Wohnraumoffensive“ der damaligen Bundesregierung war.

Der Abriss und der anschließende Neubau einer Immobilie ohne Schaffung eines **zusätzlichen Bestands an Wohnungen** erfüllt dieses Ziel nicht. Etwas anderes kann nur gelten, wenn der Neubau zeitlich und sachlich nicht mit dem vorherigen Abriss zusammenhängt. Im Streitfall war aber nicht von einer solchen Ausnahme auszugehen. Denn die Klägerin hatte von Anfang an geplant, das abgerissene Einfamilienhaus durch ein neues zu ersetzen, und die Bauarbeiten waren zeitlich unmittelbar aufeinander gefolgt.

Hinweis: Nutzen Sie in allen Abschreibungsfragen, die sich bei Immobilien stellen, im Vorfeld unser Beratungsangebot, um attraktive Steuervorteile nicht aufs Spiel zu setzen!

Digitalisierung

Ab 2026 rücken die Finanzämter weiter vom Papier ab

Zum 01.01.2026 treten hinsichtlich der Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Datenabruf neue Vorgaben in Kraft. **Elektronische Bescheide** werden nach dem Willen des Gesetzgebers nun zur Regel - das Papier wird zur Ausnahme. Die Änderungen im Überblick:

- **Einwilligung:** Eine Neufassung der Abgabenordnung erlaubt den Finanzbehörden nun, Verwaltungsakte durch die Bereitstellung zum Datenabruf bekanntzugeben. Steuerbescheide, die Finanzbehörden auf Grundlage elektronisch eingereicherter Steuererklärungen erlassen, sollen grundsätzlich elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist hierfür keine Einwilligung des Steuerzahlers mehr erforderlich.
- **Widerspruch:** Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden soll der Regelfall sein. Die Papierform bleibt aber möglich. Der elektronischen Bekanntgabe kann widersprochen und eine einmalige oder dauerhafte Zusendung von Bescheiden per Post formlos und ohne Begründung beantragt werden. Der Antrag gilt jedoch nur für die Zukunft.
- **Einspruchsfrist:** Ein zum Abruf bereitgestellter elektronischer Bescheid gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung als bekanntgegeben. Damit beginnt auch die Einspruchsfrist. Liegt der Bescheid zum Abruf bereit, versendet das Finanzamt eine Benachrichtigung mit Hinweisfunktion, die aber für die Bestimmung des Zeitpunkts der Bekanntgabe des Bescheids grundsätzlich irrelevant ist.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne über die Umstellung auf den elektronischen Datenabruf von Steuerbescheiden und unterstützen Sie, falls Sie eine Bekanntgabe der Steuerbescheide in Papierform beantragen möchten.

Krankheitskosten

Ausgaben für Entnahme und Lagerung von Eizellen sind nicht abziehbar

Für viele Menschen gehören leibliche Kinder zu einem erfüllten Leben dazu. Da kann es belastend sein, wenn man aufgrund von Krankheiten schon von vornherein weiß, dass es schwierig wird, schwanger zu werden. Oft versucht man dann alles, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen - sei es durch die Einnahme von Medikamenten oder auch die Entnahme von Eizellen für später. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) hat geklärt, ob Kosten einer Entnahme und Lagerung von Eizellen abziehbar sind.

Die 35-jährige Klägerin war am polycystischen Ovarialsyndrom (PCO-Syndrom) erkrankt, das einen Schwangerschaftseintritt erschweren kann. Sie wollte zwar nicht gleich, aber irgendwann später Kinder bekommen. Je weiter die Krankheit jedoch voranschreitet, desto geringer wird die Wahrscheinlichkeit einer Schwangerschaft. Ihre behandelnde Ärztin empfahl ihr daher eine Lage-

rung von Eizellen zur späteren Verwendung. Die Klägerin machte daraufhin im Jahr 2022 Aufwendungen für eine **Kryokonservierung** als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten jedoch nicht, da sie nicht zwangsläufig entstanden seien.

Auch die Klage vor dem FG blieb erfolglos. Grundsätzlich können Krankheitskosten als **außergewöhnliche Belastungen** berücksichtigt werden - so etwa die Kosten einer künstlichen Befruchtung als Behandlungsmethode bei organisch bedingter Sterilität. Durch das PCO-Syndrom wird die Fertilität aber nur eingeschränkt und eine Schwangerschaft erschwert. Daher hatte die Ärztin nur eine Empfehlung zur Lagerung der Eizellen zu einer späteren Verwendung ausgesprochen. Im Rahmen des PCO-Syndroms hätte es allerdings noch andere Behandlungsmöglichkeiten gegeben. Auch die Tatsache, dass die von der behandelnden Ärztin ausgestellten Rechnungen auf „Social Freezing“ lauteten, sprach gegen eine medizinische Indikation für die Eizellenentnahme. Des Weiteren wurde in den Rechnungen die Umsatzsteuer von 19 % ausgewiesen, was darauf hindeutet, dass keine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung erbracht wurde.

Hinweis: Bei einem Social Freezing mangelt es an der Zwangsläufigkeit, so dass diese Maßnahme keine Heilbehandlung mit therapeutischem Zweck darstellt.

Beitragsbemessungsgrenzen

Besserverdiener müssen 2026 höhere Sozialabgaben leisten

Der Gesetzgeber hat die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung angehoben. **Ab dem 01.01.2026** müssen Gutverdiener dadurch höhere Beiträge für die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zahlen, während Normalverdiener und ihre Arbeitgeber von der Änderung nicht betroffen sind.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der **gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung** ist von 5.512,50 € auf 5.812,50 € pro Monat gestiegen. Das diese Grenze übersteigende Einkommen bleibt beitragsfrei. Gleichzeitig wurde die Versicherungspflichtgrenze, ab der ein Wechsel in die private Krankenversicherung möglich ist, von 6.150 € auf 6.450 € im Monat angehoben.

Auch in der **Rentenversicherung** sind die Obergrenzen gestiegen: Die Beitragsbemessungsgrenze wurde von 8.050 € auf 8.450 € pro Monat erhöht. Das Durchschnittsentgelt zur Berechnung der Rentenpunkte wurde für 2026 vorläufig auf 51.944 € festgesetzt (2025: 50.493 €).

Hinweis: Die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen richtet sich nach der Lohnentwicklung. Besserverdienende werden ab 2026 spürbar stärker belastet, während die Sozialabgaben für Durchschnittsverdiener stabil bleiben sollen.

Umfrage

Digitale Gesundheitshelfer zwischen Bewusstsein und Überforderung

Digitale Gesundheitsangebote wie **Apps und Wearables** gewinnen im Alltag nicht nur an Bedeutung und stärken das Gesundheitsbewusstsein - sie sorgen zugleich für Überforderung. Eine repräsentative Onlinebefragung des ECC Köln mit 501 Teilnehmern im August 2025 zeigt: 42 % der Befragten geben an, dass digitale Gesundheitsangebote ihnen helfen, sich mehr mit der eigenen Gesundheit auseinanderzusetzen. Bei den 18- bis 29-Jährigen steigt dieser Wert sogar auf 57 %. Gleichzeitig probiert aber nur ein kleiner Teil gern neue digitale Gesundheitsangebote aus (27 %; bei den Jüngeren 45 %).

Die Vielzahl an Angeboten führt jedoch vielfach zu Orientierungsschwierigkeiten. 43 % der Nutzer geben an, den Überblick zu verlieren. Bei denjenigen, die digitale Gesundheitslösungen bisher nicht nutzen, sehen 57 % keinen Vorteil für den eigenen Bedarf, 25 % fehlt das **Vertrauen** und 21 % haben Datenschutzbedenken. Denn Vertrauen spielt eine zentrale Rolle. Über drei Viertel der Nutzer geben an, dass ihr Vertrauen steigt, wenn Apps in Tests wie denen von Stiftung Warentest gut abschneiden (84 %), ihre Wirksamkeit durch Studien belegt ist (83 %) oder die Krankenkassen die mit ihnen verbundenen Kosten erstatten (81 %). Darüber hinaus wünschen sich viele Nutzer personalisierte Unterstützung (79 %), schnellen Zugang zu Informationen (79 %) sowie praktische Alltagshilfen wie die Organisation von Arztterminen (77 %).

Auch bei der Informationssuche zu medizinischen Themen zeigen sich Unterschiede nach Altersgruppen. Ärzte genießen über alle Altersgruppen hinweg das höchste Vertrauen (gesamt: 70 %; Jüngere: 50 %). Während die Gesamtheit der Befragten vorrangig Suchmaschinen (47 %) und Apotheken vor Ort (40 %) nutzt, greifen jüngere Nutzer vermehrt auf **KI-Chatbots** wie ChatGPT zurück (41 %) und setzen sie zur ersten Orientierung bei Symptomen oder zur Medikamenteninformation ein.

Genutzt werden digitale Gesundheitsangebote vor allem in den Bereichen Prävention und Fitness

(47 %) sowie Ernährung und Lebensstil (45 %). Andere Bereiche wie allgemeine Arztkontakte (28 %), Medikamentenmanagement (22 %) oder psychische Gesundheit (17 %) werden deutlich seltener abgedeckt.

Steuertipp

Einlage eines Familienheims in eine Ehegatten-GbR ist schenkungsteuerfrei

Eheleute können sich untereinander ein **selbstbewohntes** Familienheim schenken, ohne dass dabei Schenkungsteuer entsteht. Diese Schenkungsteuerbefreiung ist auch anwendbar, wenn ein Ehegatte ein in seinem Eigentum stehendes Familienheim in eine Ehegatten-GbR einlegt, an der die Eheleute zu gleichen Teilen beteiligt sind. So lässt sich ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) auf den Punkt bringen.

Im Streitfall waren der Kläger und seine Ehefrau je zur Hälfte Gesellschafter einer im Jahr 2020 durch notariell beurkundeten Vertrag errichteten GbR. Die Ehefrau war Alleineigentümerin eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks, das die Eheleute selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzten (Familienheim). In derselben notariellen Urkunde übertrug die Ehefrau das Familienheim unentgeltlich **in das Gesellschaftsvermögen der GbR**. Die hierdurch zugunsten des Ehemannes bewirkte Berechtigung an dem Grundstück bezeichneten die Ehegatten als unentgeltliche ehebedingte Zuwendung durch die Ehefrau. Der Kläger gab eine Schenkungsteuererklärung ab und beantragte die Steuerbefreiung für ein Familienheim. Das Finanzamt gestand dem Ehemann die beantragte Steuerbefreiung jedoch nicht zu und forderte Schenkungsteuer ein.

Der BFH hat sich für die Steuerfreistellung ausgesprochen. Zivilrechtlich hatte durch die unentgeltliche Übertragung zwar die GbR als eigenständige Rechtsträgerin das Eigentum an dem bebauten Grundstück erlangt. Für die Schenkungsteuer wird aber der an der GbR als Gesellschafter **beteiligte Ehegatte** als bereichert angesehen (in Höhe des hälftigen Miteigentumsanteils an dem Familienheim). Daher ist es folgerichtig, auch für die Frage der Steuerbefreiung auf den bereicherten Gesellschafterehegatten abzustellen und ihm die Steuerbefreiung zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen